

28.02.2011 0805853/40 430 425 Frau Hendrichs
Ref. 9.60 Bauverwaltung/ Immissionsschutz

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Dunoir Windpark Planung
GmbH - WP Weibern-Rieden
GmbH & Co.KG
Wertherbrucherstraße 13

46459 Rees

Vorhaben in : Rieden, Außenbereich -
Flur-Flurst./Gem.: 17-11, 2-26/5, 2-27/2, Rieden

Antrag nach BImSchG

Vorhaben: Rieden, Außenbereich -
Flur-Flurst./Gem.: 17-11, 2-26/5, 2-27/2, Rieden
Antragsteller : Firma Dunoir Windpark Planung, GmbH - WP Weibern-Rieden, GmbH &
Co.KG,NL Trier, Domfriedhof 10, 54290 Trier

Antrag nach BImSchG

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von 3 Wind-
energieanlagen(2 E 82) (1 E 70) in Rieden

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Aufgrund Ihres überarbeiteten Antrages vom 18.03.2010 erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2728) i. V. m. Nr. 2.2 in Spalte 2, des Anhanges in den jeweils gültigen Fassungen im vereinfachten Verfahren folgenden

B e s c h e i d :

Der Firma Dunoair Windpark Planung GmbH - WP Weibern-Rieden GmbH & Co.KG wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb von 3 Windenergieanlagen (eine Anlage E 82 auf dem Flurstück 17-11, eine Anlage E 82 auf dem Flurstück 2-27/2 und eine Anlage E 70 auf dem Flurstück 2-26/5) gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antragsunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen - unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Immissionsschutz:

Folgende Hinweise, Auflagen und Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind zu beachten:

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 08.03.2010,

Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 16.07.2009,

Schattenwurfprognose Nr. PK 2009102-STG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 19.10.2009,

Nachtrag zur Schattenwurfprognose Nr. PK 2009102-STG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 09.03.2010,

Nachtrag zur Schattenwurfprognose Nr. PK 2009102-STG-NT2 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 20.07.2010,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

Auflagen:

Lärm:

1. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen WKA 8 und 11 vom Typ Enercon E-82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW und der Nabenhöhe von 108,4 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 103,8 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

2. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 10 vom Typ Enercon E-70 mit einer Nennleistung von 2,3 MW und der Nabenhöhe von 113,5 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 104,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

3. Die v.g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen WKA 8, 10 und 11 erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 36,9 dB(A)
IP Y	Geisenberg 19	Rieden	nachts: 37,2 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)
IP Y	Geisenberg 19,	Rieden	nachts: 40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

6. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Punkt 5. durch die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)
IP Y	Geisenberg 19	Rieden	nachts: 40,0 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Auflagen:

Schattenwurf:

8. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 8, 10 und 11 sind mittels Schattenwurfabschalteneinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten

IP	B	Halle Firma Wolfcraft	Weibern
IP	C	Waldstr. 2	Weibern
IP	P	Schützenhaus	Weibern
IP	S	Waldstr. 4	Weibern
IP	T	Waldstr. 10	Weibern
IP	U	Waldstr. 14	Weibern
IP	V	Waldstr. 18	Weibern
IP	W	Waldstr. 24	Weibern
IP	X	Waldstr. 26	Weibern

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Da an den Immissionsorten

IP	B	Halle Firma Wolfcraft	Weibern
IP	P	Schützenhaus	Weibern

die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft wird, darf durch die hier beantragten Windkraftanlagen an diesen Immissionsorten kein zusätzlicher Beitrag diesbezüglich zum Schattenwurf entstehen.

Da an den Immissionsorten

IP	S	Waldstr. 4	Weibern
----	---	------------	---------

IP	T	Waldstr. 10	Weibern
IP	U	Waldstr. 14	Weibern
IP	V	Waldstr. 18	Weibern

die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft wird, darf durch die hier beantragten Windkraftanlagen an diesen Immissionsorten kein zusätzlicher Beitrag diesbezüglich zum Schattenwurf entstehen.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

9. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

10. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

11. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Auflagen:

Arbeitsschutz

12. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

13. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- * müssen stabil gebaut sein
- * dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- * dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- * müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- * dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- * müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

14. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

15. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- * für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- * für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z.B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

16. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

17. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.

18. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.

19. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.

20. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.

21. Die Aufzugsanlagen dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

22. Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die ermittelten Prüffristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

23. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Allgemein:

24. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

25. Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf einzelner oder aller Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

I. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die beantragten Windkraftanlagen WKA 8, 10 und 11 und die in den Antragsunterlagen aufgeführten, bereits errichteten bzw. genehmigten oder geplanten Windkraftanlagen gemäß Anlagen B (Sichtvermerk hat vorgelegen" der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 20.07.2010) und Sichtvermerk hat vorgelegen" der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 21.06.2010, sowie die in den Anlagen A berücksichtigten Immissionsorte (Sichtvermerk hat vorgelegen" der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 17.06.2010 und der Verbandsgemeinde Brohltal vom 14.06.2010).

Sofern weitere, für die immissionsschutzrechtliche Prüfung relevante Windkraftanlagen sowie Immissionsorte bestehen, die nicht in den vorher genannten Anlagen A und B aufgeführt sind, ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

II. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

Ort der Baustelle

- * Name und Anschrift des Bauherrn
- * Art des Bauvorhabens
- * Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- * Name und Anschrift des Koordinators
- * voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- * voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- * Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- * eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- * besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:

- * Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- * Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- * Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen.
B. Altlastensanierung)
- * Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- * Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

II. Baurecht:

Hinweise:

1. Der Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-82 der TÜV NORD CERT GmbH vom 08.03.06, Nr. T-7005/06-1, incl. 1. Nachtrag vom 19.01.07, 2. Nachtrag vom 09.08.07 und 3. Nachtrag vom 25.08.08, der Bericht Nr. T-7005/06-2 incl. Nachtrag vom 18.05.06, der Bericht Nr. T-7005/06-3 incl. Nachtrag vom 18.05.06, Bericht Nr. T-7005/06-4 vom 19.05.06, incl. Nachtrag vom 13.06.07 und Bericht Nr. T-7005/06-5 vom 27.08.08 einschließlich der aufgeführten Auflagen.

2. Der Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-70 E4 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.04.2006, Prüfnummer 809 830d und die Revision 1 vom 05.08.2009, Prüfnummer 1314 479 d, Bericht Nr. 823 337 vom 18.05.2006 incl. Nachtrag Prüfnummer 926 782 vom 20.12.2006, Bericht Nr. 804 328 vom 25.04.2006 incl. Nachtrag Prüfnummer 926 783 vom 20.12.2006, Bericht Nr. 804 329 vom 24.04.2006 incl. Nachtrag Prüfnummer 926 784 vom 20.12.2006 einschließlich der aufgeführten Auflagen.

Die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Weibern-Rieden der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom Oktober 2009; Referenz-Nr. F2E-2009-WND-246 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Alle o.g. Unterlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten.

Auflagen:

Vor Baubeginn ist von der ausführenden Stahlbaufirma die Bescheinigung der Klasse E (Großer Sicherheitsnachweis) zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach DIN 18800 Teil 7 mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 vorzulegen.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch einen Prüfberechtigten, einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit dem Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-82 der TÜV NORD CERT GmbH und seiner unter 4 aufgeführten Anlagen sowie mit dem Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-70 E4 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH übereinstimmt.

Der Baubeginn ist im Übrigen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Reg.St. Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz und dem Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, mindestens eine Woche vorab anzuzeigen.

Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten der Anlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung (SEGBauVO vom 17.09.2002, GVBl. S. 372) zu ermitteln und uns durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der

Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der genannten Verordnung) zu bestätigen.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

Jede WEA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten, bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlagen in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen. Das Sicherheitssystem muss außerdem redundant ausgelegt sein und mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische, ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Zahl abzubremesen.

In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren ist jede WEA folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,

die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Jede WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Sobald mit Eisbildung oder Schneeanhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WEA sofort stillzusetzen. Um dies sicherzustellen, sind die Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgelegt werden (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorheizung). In Fällen der Vereisung der Rotorblätter ist sicherzustellen, dass von den stillstehenden Rotoren über Fahr- und Gehwegen keine Gefahr für Personen ausgeht. Dies hat durch eine automatische Stellung der Rotoren bei Abschaltung parallel zum Weg zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt wird, dass die Flächen der Rotorblätter frei von Anhaftungen sind. Ebenso ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Rücksicht zu nehmen.

Die durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen ist zu beachten. (Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004 (MinBl. S. 374, 396).

Rückbauverpflichtung:

Nach § 70 Abs.1 LBauO ist für eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung erforderlich, die die Finanzierung der Rückbaukosten bei dauerhafter Nutzungsaufgabe absichert.
Auflösende Bedingung:

Der Bescheid ergeht in Anwendung des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB unter der **auflösenden Bedingung, dass vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen**. Die Erklärung gilt auch für einen Rechtsnachfolger, der entsprechend zu unterrichten ist.

Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **262.752 EUR** (5 % der Herstellungskosten in Höhe von 5.152.000 EUR für alle drei Anlagen laut Bestätigung des Herstellers zuzüglich 2 % Inflationsausgleich) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

III. Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr

Auflage:

Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 - 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-** Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Befeuerung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens V III/15 -1903- 72/10 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz:

Auflagen:

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Landesfernstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gemäß § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot unter folgenden

Auflagen

erteilt:

1. Es darf keine neue Zufahrt zur L 114 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorgenannten Wirtschaftsweges an der freien Strecke zur L 114 bei NK 5509 024 Station 0,000 als unmittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der L 114 auf einer Länge von je mindestens 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf einer Länge von mindestens 10,00 m vom Fahrbahnrand der Landstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt

werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.

5. Die Änderung der unmittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 114 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.

6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.

7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.

8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.

10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.

11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.

12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte Dritter aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweise:

15. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

IV. Naturschutz:

Hinweise:

1. Allgemeines zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft

Die geplanten WEA sind ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild sind gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch "Ersatz in Geld" zu kompensieren.

Durch ihre herausragende Höhe von knapp 150,00 m werden die WEA das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen.

Eine Ausgleichsmaßnahme, indem am Fuß der einzelnen Anlagen Bäume und Sträucher gepflanzt werden, kommt nicht in Frage. Baum- und Strauchpflanzungen am Fuß einer WEA locken Fledermäuse an. In der Folge sind erhöhte Schlagopferaten festzustellen. Nach eingehender Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass ein entsprechender Geldbetrag an die Untere Naturschutzbehörde zur Durchführung einer Ersatzmaßnahme zu zahlen ist.

Auflagen:

Im vorliegenden Fall soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Herstellungs- und anschließende Erhaltungspflege von Wacholderheidebiotopen kompensiert werden. Diese Herstellungs- und Erhaltungspflege ist auf den ehemaligen LIFE-Projekt-Flächen - Wacholderheiden der Osteifel (LIFE05 NAT/D/000055)" durchzuführen. Hierfür ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Naturschutzbehörde der entsprechende Geldbetrag zur Verfügung zu stellen.

Die Höhe des Ersatzes in Geld richtet sich dabei nach den bei der Durchführung der Ersatzmaßnahme üblicherweise aufzuwendenden Kosten. Der erforderliche Kostenaufwand beträgt **71.631,74 EUR**. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für die 30-jährige Herstellungs- und Erhaltungspflege der Wacholderheiden auf ebenen Flächen ist ein Bedarf von 5,00 EUR (inklusive MWSt.) ermittelt. Die Flächen stehen zur Verfügung. Daher ist ein Grunderwerb nicht erforderlich.

Der Kompensationsbedarf je Windenergieanlage im Windpark **Weibern/Rieden** beträgt **2.925 m² / WEA**.

Berechnung für 3 WEA:

$2.925 \text{ m}^2 \times 3 \times 5,00 \text{ EUR} = 43.875,00 \text{ EUR}$
+ Zahlung nach Ausgl

Von den Rotoren überstrichene Fläche mal 0,51 EUR

E 82 $r^2 \times \pi = 41 \times 41 \times 3,14 = 5.278,34 \text{ m}^2$

$5.278,34 \text{ m}^2 \times 0,26 \text{ EUR} = 1.372,37 \text{ EUR}$

$1.372,37 \times 2 = 2.744,74 \text{ EUR}$

E 70 $r^2 \times \pi = 35,5 \times 35,5 \times 3,14 = 3.957,19 \text{ m}^2$

$3.957,19 \text{ m}^2 \times 0,26 \text{ EUR} = 1.028,87 \text{ EUR}$

Höhe über 20 m bis 100 m mal 511,29 EUR

$80 \text{ m} \times 511,29 = 40.903,20 \text{ EUR}$

40.903,20 x 3 = 122.709,60 EUR

Höhe über 100 m mal 1.022,50 EUR

E 82

49,38 m x 1.022,50 EUR = 50.491,05 EUR

50.491,05 x 2 = 100.982,10 EUR

E 70

49 m X 1.022,50 =

50.102,05 EUR

3 Anlagen 277.567,36 EUR 10% 27.756,74 EUR

Summe für drei WEA

71.631,74 EUR

Eine WEA = 23.877,25 EUR

Der Geldbetrag in Höhe von 71.631,74 EUR (in Worten einundsiebzig-tausendsechshunderteinunddreißig EUR) ist vor Baubeginn unter Angabe der Buchungsstelle 55453 462910 an die untere Naturschutzbehörde zu zahlen.

Dieses Geld ist zweckgebunden für die Herstellungspflege von Heide- und Borstgrasflächen in der Wacholderheide, innerhalb der Projektfläche und zur Fortführung des LIFE-Projektes - Wacholderheiden der Osteifel" zu verwenden.

2. Befreiung von Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel" vom 23. Mai 1980 (StAnz. S. 392)

Hinweise:

Die WEA liegen im Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel". Nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel" ist das Errichten baulicher Anlagen aller Art ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten. Bei Vorhaben, die in mehreren Landkreisen geplant sind, entscheidet anstelle der unteren Naturschutzbehörde die obere Naturschutzbehörde. Im Rahmen eines raumplanerischen Verfahrens hat die Obere Naturschutzbehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.

3. Artenschutzrechtliche Belange, hier: Uhu und Fledermäuse

Die Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Naturschutzbehörde vom 01.09.2010 (E-Mail vom 01.09.2010; siehe Anlage 1) ist zur Kenntnis beigefügt. Zu beachten ist, dass dieses Schreiben mehrere Anträge zur Errichtung von WEA berücksichtigt. Entsprechend diesem Schreiben sind folgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid für die WEA in der Gemarkung Rieden aufzunehmen:

Auflagen:

3.1 Uhu

Alle Anlagen liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes "Unteres Mittelrheingebiet", für das der Uhu die wichtigste Leitart ist. Der Gesamtbestand des Uhus im Vogelschutzgebiet "Unteres Mittelrheingebiet" schwankt zwischen 25 und 30 Brutpaaren, und gehört wegen der Bestandsdichte und dem sehr guten Bruterfolg derzeit zu den potentesten Brutvorkommen in Europa. Da das Vogelschutzgebiet aus vielen kleinen Teilflächen (in der Regel die Brutplätze) besteht, sind die Abstände der geplanten Windkraftanlagen von den direkten Brutplätzen in der Regel über 1000 m entfernt. Die 1000-Meter-Abstandsempfehlung begründet sich aus den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Bei den geplanten Anlagen in der Gemarkung Weibern / Rieden wird der Brutplatz in einer Grube nach der K 19 um 100 Meter unterschritten, und eine Unterschreitung von ca. 300 Meter ist zu dem nicht regelmäßig besetzten Brutplatz am Sportplatz zu verzeichnen. In diesem Bereich sind als "Altlasten" schon 5 Windenergieanlagen vorhanden, für die bislang keine erkennbar negativen Auswirkungen auf die regionale Population des Uhus feststellbar sind.

In Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde soll für die in der Gemarkung Weibern/ Rieden vorgesehenen WEA eine Fläche von insgesamt ca. 1 ha Ackerland (alternativ auch 2 x 0,5 ha) angepachtet und als Brachfläche bewirtschaftet werden. Alternativ kann auch eine gleichgroße Fläche zu Extensivgrünland entwickelt werden.

Die Bewirtschaftung und Pflege der 1 ha großen Fläche ist mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde sowie der Europäischen Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. Breitestrasse 6, 53902 Bad Münstereifel, im Einzelnen abzustimmen.

Die Fläche bzw. Flächen soll/sollen nicht im Bereich der WEA oder des Brutplatzes jenseits der WEA liegen. (Günstig ist eine Fläche westlich Weibern Richtung Haustein).

3.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet wird für Fledermäuse eher als suboptimal bezeichnet, jedoch ist aus sehr detaillierten Untersuchungen im Umfeld bekannt, dass einige Fledermausarten das Gebiet bei ihrem Flug zum Schwarm- und Überwinterungsquartier "Mayener- und Mendiger Grubenfeld" überfliegen und mit den Rotoren kollidieren können. Da die regionale Population der Zwergfledermaus nicht gefährdet werden darf, ist die Zahl der Schlagopfer zu minimieren. Aus diesem Grunde sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

Auflagen:

Die zwei störungsrelevanten WEA werden nach der Inbetriebnahme in der nächstfolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse für die Zeit vom 01.04. - 31.10. bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (kalendarischer Wert) still gestellt, um Kollisionen mit Zwergfledermäusen zu vermeiden.

Zeitgleich mit dieser Stillstellung im ersten Betriebsjahr bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s erfolgt eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivität sowie die Erfassung von Windgeschwindigkeiten im Bereich der WEA-Gondeln mittels Batcordern oder Anabat-SD1-Aufnahmegeräten nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On - Shore -Windenergieanlagen" an allen geplanten neuen WEA.

Auf dieser Datenbasis wird ein Algorithmus entwickelt und in die Steuerung der Anlage implementiert, der die WEA so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren weniger als 2 tote Zwergfledermäuse pro Anlage und Jahr auftreten.

Eine Aufhebung der vorsorglich festgesetzten Stillstellung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s erfolgt erst dann, wenn der angepasste Algorithmus in die Steuerung der Anlage implementiert wurde.

Im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der WEA wird eine Totfundnachsuche zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltalgorithmen durchgeführt. Diese Nachsuche beginnt mit dem Ende der Wochenstubezeit, in der Regel ab Anfang bis Mitte Juli, täglich an allen Anlagen. Der Suchradius ist bestimmt durch den Radius der Rotoren und weiteren 15 Metern.

Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten im oder aufgrund der Ergebnisse der Totfundnachsuche Hinweise, dass der notwendige Schwellenwert von zwei toten Fledermäusen pro Anlage und Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.

Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie die Einhaltung des vereinbarten Betriebsalgorithmus nachgewiesen werden kann und wie eine unabhängige Prüfung erfolgen kann.

Vor Inbetriebnahme der Anlage werden zwischen der oberen und unteren Naturschutzbehörde sowie Herrn Dr. Kiefer (Naturschutzbund Rheinlandpfalz e.V., NABU) und den Projektbetreibern und gegebenenfalls dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht die Einzelheiten des Monitorings abgestimmt.

Nach einem Jahr wird das Monitoring ausgewertet.

Während dieses Jahres können fachliche Einzelpräzisierungen zugeschnitten auf die saisonalen und meteorologischen Bedingungen erfolgen.

Widerufsvorbehalt:

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gelten unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Wenn erkannt wird, dass die Windenergieanlagen mit den Verpflichtungen der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (besonders Uhu) und dem Schutz der Fledermäuse nach der FFH-Richtlinie nicht vereinbar sind, ist die Genehmigung dem jeweiligen Stand der Kenntnisse anzupassen.

V: Wasserwirtschaft:

Hinweise:

Die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten. Unfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. auslaufende Schmiermittel) sind umgehend der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde zu melden.

VI. Wasserversorgungszweckverband:

Hinweise:

Die geplanten Anlagen befinden sich im künftigen Wasserschutzgebiet, Wasserschutzzone III, "Weibern/Rieden Süd/Ost". Das Wasserschutzgebiet wird zurzeit neu abgegrenzt; eine Rechtsverordnung liegt insofern noch nicht vor.

Es wird jedoch darum gebeten, dass sichergestellt wird, dass vor Beginn der Baumaßnahmen und allen damit verbundenen Tätigkeiten keine Gefährdung für die dortigen Trinkwassergewinnungsanlagen zu besorgen ist.

Gefährdungen können z.B. bei folgenden Tätigkeiten auftreten:
Bodeneingriff, Fundamentierung, Trafostationen und Isolieröl, Kabelverlegung...

Durch den Bauherrn ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung der technischen Anlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Baustellen in der Wasserschutzzone III befinden. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung sind durch die Auftragnehmer zu berücksichtigen.

Auflagen:

1. Die Betreiber der dortigen Trinkwassergewinnungsanlagen (WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstr. 12, 56727 Mayen, Stadtwerke Mayen und Verbandsgemeinde Mendig) sind jeweils eine Woche vorher über Beginn und Ende der Baumaßnahme zu informieren, um Beweis sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen.
2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage in der Wasserschutzzone II/III hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und

Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

3. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe zur Betankung von Arbeitsmaschinen) ist innerhalb der Wasserschutzzone II verboten. In der Schutzzone III sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

4. Die Handhabung wassergefährdender Stoffe ist in der Wasserschutzzone II auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und darf nur unter Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen erfolgen, so dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

5. Betankungsvorgänge sowie Wascharbeiten (z.B. am Betonfahrzeug) o.ä. sind in der Wasserschutzzone II unzulässig. In der Schutzzone III A sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

6. Etwaig anfallendes klärfähiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig.

7. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe).

8. Bei den Bauarbeiten ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

9. Für Baustelleneinrichtungen, Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen sind in der Wasserschutzzone entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

10. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die gegebene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Dabei sind Bauwerke dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.

11. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten - insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasserunfall - sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

12. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenverunreinigungen führt. Ortsfremde Bodenmassen dürfen im Wasserschutzgebiet nur eingebaut werden unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen". Eine Überprüfung der Schadstoffgehalte ist nicht erforderlich, wenn das einzubauende Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontamination aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht vorhanden sind.

13. In der Ausschachtung dürfen keine Bauabfälle verbleiben.

VII. RWE Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH:

Hinweise:

Die WEA 10 soll in unmittelbarer Nähe des Baubereiches, in dem eine vorhandene 20-kV-Freileitung eingetragen ist, errichtet werden, so dass die Rotorblätter in den Schutzstreifen der Leitung (das sind je 10,0 m beiderseits der Leitungsachse) hineinragen. Dieses ist gemäß EN 50423 Pkt. 5.4.5 nicht zulässig, da die Leitung dann durch möglichen Eisabwurf gefährdet ist. Da die RWE jedoch beabsichtigt, diese Leitung voraussichtlich Ende des Jahres 2011 im Baubereich der WEA 10 zu demontieren und durch Erdkabel zu ersetzen, kann vermutlich auf Maßnahmen zur Leitungssicherung (Voabkabellegung) verzichtet werden.

Um jegliche Gefährdungen zu vermeiden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in dem Leitungsschutzstreifen die Lagerung bzw. Verarbeitung von feuergefährlichen Stoffen, das Anpflanzen von leitungsgefährdendem Bewuchs sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen nicht gestattet sind. Sollte bei der Baumaßnahme ein Kran eingesetzt werden, darf der Schwenkbereich des Krans nicht in den Schutzstreifen hineinragen.

Auflage:

Die Antragstellerin hat sich daher rechtzeitig vor Baubeginn mit der RWE in Verbindung zu setzen, um Angaben über die Lage der Leitungen/Anlagen zu erhalten und um evtl. notwendig werdende Änderungen zu koordinieren; Ansprechpartner ist Herr Hirt, Tel.Nr.: 02632 / 93 22 18.

Der Bauherr hat alle an dem Bauvorhaben Beteiligten über die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Bauteilen der Leitungen/Anlagen gemäß dem "Merkblatt für Baufachleute" - Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8 - zu unterrichten.

Sollten Änderungen der RWE-Leitungen/Anlagen erforderlich werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Details hinsichtlich der Netzanbindung der Windenergieanlagen sind noch abzustimmen.

VIII: Denkmalschutz

Auflagen:

1. Der Beginn der Erdarbeiten (Abdecken des Mutterbodens) ist der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederbergerhöhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261/6675-3000, Fax: 0261/6675-3010 rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vorher, anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz - DSchG). Es soll gewährleistet sein, dass schon möglichst während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt hierdurch im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

2. Die örtlich eingesetzten Firmen sind in Kenntnis zu setzen, dass etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände etc.) gemäß den §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldebericht an die genannte Behörde unterliegen.

3. Eventuell vorhandene Flurdenkmäler, wie Wegekreuze und Grenzsteine, sind auszubauen und in Absprache mit den Denkmalbehörden an geeigneter Stelle wieder aufzustellen.

Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz stellen gem. § 33 DSchG Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Zur weiteren Information ist ein Merkblatt beigelegt, das den vollständigen Wortlaut der Paragraphen enthält, die zu beachten sind (Anlage 2).

IX. Landwirtschaftskammer:

Hinweise:

Es wird angeregt, die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege mindestens 90 cm tief zu verlegen, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge wird die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich gehalten. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Der Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und der betroffenen Gemeinde wird empfohlen.

Weiterhin wird angeregt, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu veranlassen. Gfls. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines örtlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Auflage:

Bei Einstellung des Betriebes wird ein vollständiger Rückbau der Fundamente verlangt.

X. Landesamt für Geologie und Bergbau:

Auflage:

Vor Baubeginn ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau ein Baugrundgutachten vorzulegen.

XI. Gesundheitsamt:

Auflage:

Die Windkraftanlagen müssen stets nach guter fachlicher Praxis betrieben werden. Es ist stets sicherzustellen, dass insgesamt, auch unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte, keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder unzulässige Belästigungen von den Anlagen verursacht werden.

XII. Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz:

Auflagen:

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionsgrenzwerte der DIN EN 55011 für die von den Anlagen erzeugten Eigenemissionen eingehalten werden.

Befristung:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird.

Begründung:

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den o.a. Grundstücken beantragt.

Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v. g. Auflagen und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat Bauverwaltung/Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Genehmigung wird gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 in der jeweils geltenden Fassung immissionsschutzrechtliche Gebühren, Gebühren der

Bauaufsichtsbehörde nach der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und die Vergütung der Leistungen der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22 ff.) sowie Auslagen erhoben:

a)	Immissionsschutzrechtliche Gebühr	30.912,00 EUR
b)	Gebühr der Bauaufsichtsbehörde	1.154,25 EUR
c)	Gebühr SGD Nord	4.376,77 EUR
d)	Gebühr untere Naturschutzbehörde	304,00 EUR
e)	Gebühr Landesbetrieb Mobilität	20,00 EUR
f)	Gebühr LBM Luftverkehr	120,00 EUR
g)	Auslagen Gesundheitsamt	221,94 EUR
h)	Gebühr Landwirtschaftskammer	167,00 EUR
i)	Eintragung Baulasten	5.980,00 EUR
j)	Auslagen	10,00 EUR
Gesamtbetrag:		43.265,96 EUR

Den Gesamtbetrag bitten wir unter Angabe des o.a. Aktenzeichens, der Buchungsstelle 56101.431630 sowie der Bürgernummer 390365 auf eines der unten angegebenen Konten einzuzahlen.

Hinweis

Die oben festgesetzten Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass die oben angegebenen Kosten auch bei Einlegung eines Widerspruchs gegen die Gebührenfestsetzung zu zahlen sind, da gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Sofern ein nachfolgendes

Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zu Ihren Gunsten endet, wird der gezahlte Betrag selbstverständlich zurückerstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Hendrichs